



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2021
(OR. en, pl)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0230(NLE)**

**14136/21
ADD 1**

**RECH 521
COMPET 851
IND 360
EDUC 388**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa <i>Annahme</i> <i>Erklärung der polnischen Delegation</i> <i>Erklärung der ungarischen Delegation</i>

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Männern und Frauen gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

Erklärung Ungarns zur Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang damit und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.

Darüber hinaus bekennt sich Ungarn weiterhin zu seinen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte. Ungarn gewährleistet diese Rechte im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang legt Ungarn den Begriff „Vielfalt“ in Empfehlung I des Textes im Einklang mit dem Inhalt und dem Geltungsbereich von Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus.
